

Satzung des Vereins "Alternatives Jugendzentrum Augsburg" (ALJUZA)
(geänderte Version der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.12.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Alternatives Jugendzentrum Augsburg" (ALJUZA). Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V.". (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung und des demokratischen Engagements junger Erwachsener. Der Verein setzt sich dafür ein, junge Menschen über demokratische Prozesse aufzuklären, ihre aktive Teilnahme am politischen Geschehen zu fördern und sie in ihrem Engagement für eine vielfältige und tolerante Gesellschaft zu unterstützen. Dies soll durch Bildungsangebote, Workshops, Diskussionsrunden und Projekte zur Extremismusprävention erreicht werden. Darüber hinaus organisiert der Verein gemeinschaftliche Aktivitäten, die das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und ein solidarisches Miteinander fördern, um demokratische Werte auch im persönlichen Umfeld erlebbar zu machen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die

Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: - die Wahl und Entlastung des Vorstands - Satzungsänderungen - die Auflösung des Vereins

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat, möglichst im Bereich der Forschung zur Technologie der Kernfusion, sofern dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.